

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Garching a.d.Alz

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeindebücherei Garching a.d.Alz mit ihrer Ausleihstelle im Gemeindeteil Hart a.d.Alz ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Garching a.d.Alz und der katholischen Pfarrkirchenstiftungen Garching a.d.Alz - St. Nikolaus und Herz Jesu und Hart a.d.Alz.
- 1.2 Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde Garching a.d.Alz, sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus-, und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausbildung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- 1.3 Die Gemeindebücherei erhebt Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- 1.4 Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- 1.5 Die Benutzungsordnung wird mit Betreten der Gemeindebücherei oder ihrer Ausleihstelle anerkannt.

2. Anmeldung

- 2.1 Für die Benutzung der Gemeindebücherei ist eine Anmeldung erforderlich. Der Benutzer meldet sich persönlich mit einem ausgefüllten, unterschriebenen Anmeldeformular und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises an. Dabei werden seine Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung mittels seiner Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- 2.2 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen zusätzlich die Unterschrift eines Sorgeberechtigten.
- 2.3 Jeder Benutzer ist verpflichtet, der Gemeindebücherei Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.

- 2.4 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Zur Entleihung von Medien der Gemeindebücherei ist der Leserausweis vorzulegen. Der Verlust des Leserausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet der Benutzer.
- 2.5 Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Gemeindebücherei nicht mehr beabsichtigt ist.

3. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- 3.1 Büchereimedien können zur Benutzung außerhalb der Gemeindebücherei nur gegen Vorlage des Leserausweises ausgeliehen werden. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, die Nutzung bestimmter Werke auf die Räume der Gemeindebücherei zu beschränken.
- 3.2 Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen, für alle anderen Medien zwei Wochen. Die Leihfrist kann bis zu zweimal verlängert werden, sofern die Medien nicht vorgemerkt sind.
- 3.3 Vormerkung:
Medien über den Online-Katalog können gegen Gebühr vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 7 Tagen nicht abgeholt, kann die Gemeindebücherei anderweitig darüber verfügen. Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge der Bestellung. Vorbestellungen können in einzelnen Fällen zahlenmäßig beschränkt oder verweigert werden.
- 3.4 Die Gemeindebücherei ist berechtigt, die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- 3.5 Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.6 Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

4. Fernleihe

- 4.1 Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können über die Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Gebühr beschafft werden.
- 4.2 Bei der Besorgung von Titeln und Kopien im Rahmen der Fernleihe wird der Benutzer benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 10 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien werden vernichtet. Die durch seine Leihverkehrsbestellung verursachten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu entrichten, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.

5. Behandlung der entliehenen Medien, Mediienersatz, Haftung

- 5.1 Der Benutzer ist verpflichtet, entliehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, Eigenreparaturen u. ä sind untersagt und gelten als schadensersatzpflichtige Beschädigung. Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien nach Möglichkeit sofort zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Erfolgt keine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass er das Medium in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- 5.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Gemeindebücherei während der Benutzung sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Leserausweises durch Dritte entstehen, hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- 5.4 Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe der Medien kann die Gemeindebücherei vom Benutzer - unabhängig von einem Verschulden - die Kosten für die Neuanschaffung verlangen.
- 5.5 Audiovisuelle Medien und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- 5.6 Die Gemeindebücherei haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind.

6. Mahngebühr, Erinnerung, Einziehung

- 6.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird eine Mahngebühr erhoben. Die Mahngebühr wird gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.
- 6.2 Die Gemeindebücherei erinnert unter Fristsetzung an die Rückgabepflicht. Bleibt die dritte Erinnerung mit einer Fristsetzung von 14 Tagen erfolglos, werden die Medien zum Neupreis in Rechnung gestellt.

7. Hausordnung

- 7.1 Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden. Rauchen ist in den Räumen der Gemeindebücherei nicht gestattet.
- 7.2 Tiere dürfen in die Räume der Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.
- 7.3 Für den Verlust von Geld und Wertsachen haftet die Gemeindebücherei nicht.

8. Weisungs- und Ausschlussrecht

- 8.1 Anforderungen und Weisungen der Mitarbeiter der Gemeindebücherei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 8.2 Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei vorübergehend, dauernd oder teilweise ausgeschlossen werden.
- 8.3 Wenn ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Gemeindebücherei berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.

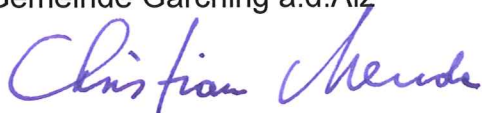
9. Ergänzende Benutzungsregelungen

- 9.1 Haftungsausschluss der Gemeindebücherei gegenüber dem Benutzer:
Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträger entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entsteht.
- 9.2 Gewährleistungsausschluss der Gemeindebücherei gegenüber dem Benutzer:
Die Gemeindebücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Software beziehen.
- 9.3 Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:
Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzliche Regelungen der Straf- und Jugendschutzgesetze zu beachten, keine Daten und Programme der Gemeindebücherei oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen. Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Medien der Gemeindebücherei entstehen, zu übernehmen.

10. Inkrafttreten

- 10.1 Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Garching a.d.Alz, den 22. Dezember 2015
Gemeinde Garching a.d.Alz



Christian Mende
Erster Bürgermeister

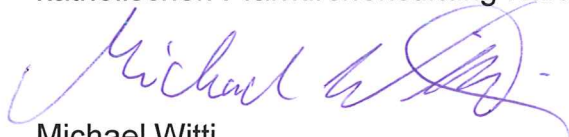


katholischen Pfarrkirchenstiftung Garching a.d.Alz - St. Nikolaus und Herz Jesu



Hermann Schlicker
Pfarradministrator

katholischen Pfarrkirchenstiftung Hart a.d.Alz



Michael Witt
Pfarrer